

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008

Vom 10. Dezember 2003 - Az.: 3222/0061

Zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 wird bestimmt:

I. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmen bis

spätestens 16. April 2004

die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte (§ 43 Abs. 1, § 77 Abs. 1 GVG) und verteilen die erforderliche Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG).

Sie verteilen zugleich die Zahl der Hauptschöffen für die Strafkammern und für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichte umfasst, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt auch die Zahl der erforderlichen Hilfsschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach (§ 77 Abs. 2 Satz 4 GVG). Der Präsident des Landgerichts Stuttgart verteilt auch die Zahl der erforderlichen Hilfsschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt (§ 77 Abs. 2 Satz 4 GVG). Die Wahl dieser Hilfsschöffen erfolgt durch bei den betreffenden Amtsgerichten gebildete Wahlausschüsse (§ 77 Abs. 2 Satz 4 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt ferner die Zahl der Hilfsschöffen für das gemeinsame Schöffengericht in Karlsruhe auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach. Sie sind von den bei diesen Amtsgerichten gebildeten Wahlausschüssen zu wählen.

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) teilen den Amtsgerichten bis

spätestens 22. April 2004

diese Zahlen mit und unterrichten zugleich die Gemeinden gem. § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass jeder Hauptschöffe voraussichtlich nicht zu mehr als 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG).

II. Aufstellung der Vorschlagsliste

1. Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten für die Schöffen bis

spätestens 18. Juni 2004

auf (§§ 36, 57, 77 GVG). In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Abschnitt I bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG).

2. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

§ 33 Nr. 4 GVG wurde durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert. Es wurde bestimmt, dass zu dem Amt eines Schöffen auch Personen nicht berufen werden sollen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind (vorherige Fassung: „Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind“). Der sachliche Regelungsgehalt der Vorschrift sollte den Gesetzesmaterialien zufolge durch die Rechtsänderung nicht angetastet werden. Das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung besteht uneingeschränkt weiter. Diese kann im Einzelfall wegen Krankheit, Behinderung oder Sucht fehlen. Starre Kriterien hierfür legt das Gesetz wie schon bisher nicht fest.

Auf die in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vor auszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und bestimmter beruflicher Personengruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

3. Die Vorschlagsliste muss folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG):

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt,
- den Vornamen,
- den Geburtstag,

- den Geburtsort, bei kreisangehörigen Gemeinden in Deutschland mit Angabe des Landkreises, bei Gemeinden im Ausland mit Angabe des Staates,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben in der Vorschlagsliste vollständig und zutreffend sind.

4. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), ist fehlerhaft (BGH NSTZ 1992, 92).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33 oder 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist daher nicht zulässig.

5. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis

spätestens 30. Juli 2004

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

III. Einreichung der Vorschlagsliste

1. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Abs. 1 GVG die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen - auch soweit diese verspätet sind - und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Die Übersendung der Vorschlagsliste hat bis

spätestens 20. August 2004

zu erfolgen (§§ 38 Abs. 1, 57 GVG).

Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich (z. B. wenn der Vorgeschlagene verstorben ist oder von seinem Ablehnungsrecht nach § 35 GVG Gebrauch gemacht hat), so ist dies dem Amtsgericht anzuzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG).

2. Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

IV. Wahl der Schöffen

1. Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt

spätestens am 11. Oktober 2004

unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen (§ 40 Abs. 1, Abs. 2, § 57 GVG). Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern.

2. Die Landesregierung hat am 24. September 1956 (vgl. den Runderlass vom 25. Oktober 1956, 3222-IV/21 und die Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nummer 80 S. 5) als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Abs. 2 GVG den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister des Stadtkreises bestimmt, in dem sich der Sitz des jeweiligen Amtsgerichts befindet.

Diese Verwaltungsbeamten sind ermächtigt, für sich Vertreter zu bestellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss dieser Vertreter gemäß den kreis- oder gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Er darf sich im Verhinderungsfall vertreten lassen (BGHSt. 12, 197). Auch wenn der Bezirk des Amtsgerichts mehrere Verwaltungsbezirke (etwa einen Stadt- und einen Landkreis oder Teile davon) umfasst, darf dem Ausschuss nur ein Verwaltungsbeamter angehören (BGHSt. 26, 206).

Bei den unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Amtsgerichten gehört dem Ausschuss nur der Oberbürgermeister des Stadtkreises an, in dem sich der Sitz des Amtsgerichts befindet.

3. Die Vertrauenspersonen werden von dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG).

Die Zuständigkeit für die Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- a.) Für die Amtsgerichte Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Pforzheim und Ulm, deren Bezirke sich über das Gebiet der Stadtkreise hinaus auch auf Gemeinden der umliegenden Landkreise erstrecken, ist die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Gemeinderäten der Stadtkreise bzw. den Kreistagen der Landkreise zu wählen sind, durch eine im Staatsanzeiger Nummer 24 vom 24. März 1984 veröffentlichte Anordnung des Innenministeriums bestimmt worden (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GVG).
- b.) Für alle nicht in Buchstabe a genannten Amtsgerichte werden sämtliche zehn nach § 40 Abs. 2 GVG erforderlichen Vertrauenspersonen von dem Gemeinderat des Stadtkreises bzw. dem Kreistag des Landkreises gewählt, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Die Wahl durch einen Ausschuss des Gemeinderates oder Kreistages ist nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist nicht zulässig. Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten die §§ 31 bis 34 GVG entsprechend. Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses verhindert sind, können Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.

4. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Amtsgericht bis

spätestens 17. September 2004

unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen und der Anschrift mitzuteilen.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ist es geboten, die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 2 und 3 GVG) so frühzeitig auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, dass die rechtzeitige Wahl und die rechtzeitige Mitteilung an das Amtsgericht sichergestellt sind. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Sitzung des zuständigen Organs einberufen werden.

5. Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche (§ 37 GVG) und Mitteilungen (§ 38 Abs. 2 GVG).

Aus der berechtigten Vorschlagsliste (§§ 36, 38 Abs. 2, 41 GVG) wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

6. Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis

spätestens 22. Oktober 2004

mit (§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG).

V. Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen über die gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein, sobald ihnen die Namen dieser Personen bekannt sind. Ergibt die Auskunft, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen sonst bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

VI. Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen - Auslosung -

Die Schöffen für die Schöffengerichte und für die Strafkammern sind bis

spätestens 26. November 2004

auszulosen (§§ 45, 57, 77 GVG).

VII. Jugendschöffen

Für die Wahl der Jugendschöffen gelten die Bestimmungen der Abschnitte I bis VI mit folgender Maßgabe:

1. Die Vorschlagslisten werden vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht (§ 35 JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 JGG).
2. Die Amtsgerichte teilen dem für ihren Sitz zuständigen Jugendhilfeausschuss bis

spätestens 30. April 2004

die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern mit.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

3. Gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 2 JGG, §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 1, 58, 77 Abs. 1 GVG sind für die gemeinsamen Jugendschöffengerichte und Jugendkammern aus jedem zu ihrem Bezirk gehörenden Amtsgerichtsbezirk mindestens zwei Hauptschöffen (ein Mann und eine Frau) zu wählen.

4. Den Vorsitz in dem Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter.

VIII. Personenbezeichnungen

Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

IX. Termine

Die angegebenen Termine sind im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege zwingend einzuhalten.